

# Fraktion

## Die PARTEI. **DIE LINKE.**

*Stadtvertretung in der Landeshauptstadt Schwerin*

Schwerin, 26.08.2019

**Anfrage der Fraktion Die PARTEI. **DIE LINKE.** zur Stadtvertretung am 09.09.2019  
Gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in §4 der Hausmüllentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin in der Fassung vom 01.01.2012 heißt es:

#### **§ 4**

##### **Vermeiden von Abfällen**

Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen sowie nur mit Mehrweggeschirr und Mehrwegbestecken ausgegeben werden.

Diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Ausnahmen von dieser Pflicht können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern.

Das Nähere regelt der Bescheid, mit dem die Veranstaltung zugelassen wird.

Auf dieser Grundlage bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Veranstaltungen, bei denen Speisen und Getränke angeboten wurden, fanden 2018 auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt, insbesondere auf Verkehrsflächen, die im Eigentum der Landeshauptstadt stehen, statt?
2. Bitte zählen Sie die 20, nach der Teilnehmerzahl, größten Veranstaltungen namentlich auf.
3. Bei wie vielen Veranstaltungen wurde per Bescheid zur Zulassung der Veranstaltung eine Ausnahme von der Pflicht nach §4 Satz 1 der Hausmüllentsorgungssatzung erteilt?

Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax:0385 / 545-2958

E-Mail: [fraktion-diepartei-dielinke@schwerin.de](mailto:fraktion-diepartei-dielinke@schwerin.de)

Internet: [www.die-linke-Schwerin.de](http://www.die-linke-Schwerin.de)

Internet: [www.diepartei-schwerin.de](http://www.diepartei-schwerin.de)

4. In welchen der in der Antwort zu Frage 2 benannten 20 Veranstaltungen wurde per Bescheid eine Ausnahme von der Pflicht nach §4 Satz 1 der Hausmüllentsorgungssatzung erteilt?
5. Welche Belange des öffentlichen Wohls führten dazu, dass eine Ausnahme genehmigung der Regelung des §4 Satz 1 der Hausmüllgebührensatzung, der in der Antwort auf Frage 4 genannten Veranstaltungen, im Einzelfall zugelassen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Brill  
Stadtvertreter  
in der Landeshauptstadt Schwerin

**Der Oberbürgermeister**

Fraktion  
Die PARTEI.DIE LINKE  
Herr Peter Brill  
Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin  
Zimmer: 1.081  
Telefon: 0385 545 - 2411  
Fax: 0385 545 - 2419  
E-Mail: gkaufmann@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen  
26.08.2019

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum  
04.09.2019

Ansprechpartner/in  
Frau Kaufmann

**Anfrage der Fraktion Die PARTEI.DIE LINKE. zur Stadtvertretung am 09.09.2019  
Gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin**

**§ 4 Hausmüllentsorgungssatzung: Vermeidung von Abfällen bei Veranstaltungen, die auf  
Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden**

Sehr geehrter Herr Brill,

nachfolgend übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre Anfragen zur Umsetzung der  
Hausmüllentsorgungssatzung, § 4 Satz 1:

- 1. Wie viele Veranstaltungen, bei denen Speisen und Getränke angeboten wurden, fanden 2018 auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt, insbesondere auf Verkehrsflächen, die im Eigentum der Landeshauptstadt stehen, statt?**

Es fanden 2018 – 1263 Veranstaltungen auf öffentlichen Veranstaltungsflächen oder Verkehrsflächen statt. 443 davon von Januar bis April, 555 von Mai bis September und 265 von Oktober bis Dezember.

- 2. Bitte zählen Sie die 20, nach der Teilnehmerzahl, größten Veranstaltungen namentlich auf.**

Die 20 größten Veranstaltungen waren:

Schweriner Weihnachtsmarkt, Altstadtfest Schwerin, 5. Schweriner Hafenfest, 27. Internationales NDR Drachenbootfestival, 2. Schweriner Schlossgartenlust, Historisches Schlossfest, Tag der offenen Tür des Landtags M-V, Schlossfestspiele Tosca, Insel und Strandfest Zippendorfer Strand/Kaninchenwerder, 29. Schweriner Fünf-Seen-Lauf, Schweriner IFA Oldtimertreffen, PyroGames Schwerin, Schweriner Winzerfest, Roland Kaiser Open Air 2018 – Freilichtbühne, Herrentags Open Air – Freilichtbühne, Drachenboot

Schülermeisterschaften Fauler See, Dracula – Schlossinnenhof, Schweriner  
Gourmetgarten, Deutsche Drachenboot Smallboot Meisterschaften, Schweriner Nachtlauf

3. **Bei wie vielen Veranstaltungen wurde per Bescheid zur Zulassung der Veranstaltung eine Ausnahme von der Pflicht nach §4 Satz 1 der Hausmüllentsorgungssatzung erteilt?**
4. **In welchen der in der Antwort zu Frage 2 benannten 20 Veranstaltungen wurde per Bescheid eine Ausnahme von der Pflicht nach § 4 Satz 1 der Hausmüllentsorgungssatzung erteilt?**
5. **Welche Belange des öffentlichen Wohls führten dazu, dass eine Ausnahmegenehmigung der Regelung des §4 Satz 1 der Hausmüllgebührensatzung, der in der Antwort auf Frage 4 genannten Veranstaltungen, im Einzelfall zugelassen wurde.**

Große Veranstaltungen in der Landeshauptstadt werden entweder mit einer Marktfestsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung oder, im öffentlichen Verkehrsraum, gemäß § 29 StVO beschieden und mit Auflagen versehen.

Bei Veranstaltungen, die auf kommunalen Veranstaltungsflächen organisiert werden und weder eine Marktfestsetzung noch eine Erlaubnis gemäß §29 STVO benötigen, erhalten die Veranstalter in der Regel ein abschließendes Schreiben der Verwaltung, dass alle sonstigen rechtlichen Belange geprüft wurden (z.B. Natur- und Umweltschutz, Immissionsschutz, Brandschutz, Lebensmittel- und Hygienevorschriften, etc.). Über das von den Veranstaltern zu erstellende Sicherheitskonzept werden diese Themen aufgenommen und deren Umsetzung kontrolliert.

Ein Bescheid gemäß § 4 der Schweriner Hausmüllentsorgungssatzung als Ausnahmegenehmigung wurde bisher nicht erteilt, da Veranstaltungen nicht ausschließlich vor diesem Hintergrund zu betrachten sind, sondern weitere Rechtsnormen, wie z. B. das Veterinär- und Lebensmittelrecht, Hygienevorschriften und auch das Gefahrenabwehrrecht (SOG M-V) gleichermaßen zu betrachten und vorrangig umzusetzen sind.

Unabhängig davon werden alle Veranstalter im Rahmen des Antragsverfahrens zum Thema direkt angesprochen und es sind bereits ernsthafte Bemühungen zu erkennen, Müll zu reduzieren und Alternativen zum Einsatz von Einweggeschirr umzusetzen.

So erfolgt beim Weihnachtsmarkt in der Landeshauptstadt Schwerin schon seit vielen Jahren der Glühweinausschank ausschließlich aus Tassen. Esswaren werden zunehmend direkt im Brötchen oder von Papptellern angeboten.

Der Einsatz von Plastikbechern wird ebenso bepfandet, so dass in einem ersten Schritt eine deutliche Mengenreduzierung erkennbar ist.

Beim Winzerfest wird der Wein in Gläsern ausgeschenkt und das Essen zunehmend direkt im Brötchen oder auf Pappgeschirr ausgegeben.

Weitere Veranstaltungen mit Einsatz von Mehrweggeschirr, Gläsern etc. sind hier die Veranstaltungen des Schweriner Kultur- und Gartensommers.

Abschließend ist anzumerken, dass die vorhandenen Veranstaltungsflächen in Schwerin nicht in jedem Fall die Voraussetzungen bieten, Speisen und Getränke wie in § 4 der Hausmüllentsorgungssatzung gefordert, anzubieten (z.B. Anschlüsse für Wasser, Strom,

Kanalisation). Zudem müssen bei der Beurteilung immer auch andere Faktoren berücksichtigt werden. So wird zum Beispiel beim Altstadtfest aus Sicherheitsgründen auf die Nutzung von Glas bzw. Keramikgeschirr verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier